



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung V/1
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/09/GG	4268	5.10.2009
	Mag. Günther Grassl		

Stellungnahme: Ratifikation Protokolle zur Aarhus- und zur Espoo-Konvention; Nationale Begleitmaßnahmen im Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemein

Grundsätzlich können wir der Ratifikation der beiden im Betreff genannten Durchführungsprotokolle zustimmen. Wir ersuchen aber, uns weiterhin in die im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Instrumente geführten Diskussionen auf internationaler Ebene entsprechend einzubinden.

Die nationalen Begleitbestimmungen zum PRTR im Umweltinformationsgesetzes (UIG) dürfen aber nicht über die Anforderungen des Protokolls hinausgehen und müssen ausreichend klar sein. Die für die Datenaufbereitung zuständigen österreichischen Stellen sollten das von der EU-Kommission geführte ePRTR möglichst auch für den Betrieb des „nationalen“ PRTR nutzen und damit die zusätzliche Belastung für den Staatshaushalt so gering wie möglich halten.

Zu den Vorschlägen für eine Novellierung des UIG im Detail

Zu Z 1 (§ 9b, Informantenschutz)

Die vorgeschlagene Formulierung für einen § 9b UIG geht aus unserer Sicht in unnötiger Art und Weise über die Anforderungen des PRTR-Protokolls hinaus. § 9b sollte daher die Textierung des Artikels 3 Abs. 3 des PRTR-Protokolls übernehmen und anstelle von „benachteiligen“ von „bestrafen, verfolgen und belästigen“ sprechen.

Erweitert werden sollten aber auch die Erläuterungen zu dieser Bestimmung. Um noch besser klarzustellen, was als „Bestrafung, Verfolgung oder Belästigung“ im Sinne dieses Paragraphen anzusehen ist, sollten sie auf existierende arbeitsrechtliche Judikatur zu dieser Frage verweisen.

Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

„Zu § 9b:

§ 9b setzt Artikel 3 Abs. 3 des PRTR-Protokolls zum Informantenschutz um. *Betreffend die Frage, was als unzulässige „Bestrafung, Verfolgung oder Belästigung“ eines Betriebsangehörigen anzusehen ist, kann auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in der Arbeitsrechtssache OGH 14. 6. 2000, 9 Ob A 118/00v, verwiesen werden. „Haltlose und subjektiv unbegründete“ Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die E-PRTR-Begleitverordnung oder EG-PRTR-V werden daher nicht vom Informantenschutz nach § 9b Abs. 1 UIG umfasst sein.*

Zu Z 2 (Sanktion für Verstoß gegen Informantenschutz)

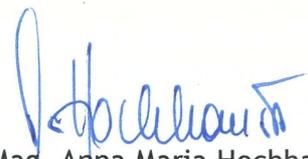
Die in Z 2 vorgesehene Sanktion für einen Verstoß gegen § 9b Abs. 1 sollte nicht verwirklicht werden. Auch das deutsche Ausführungsgesetz kennt gemäß seinem § 7 keine Bußgeldvorschrift für einen Verstoß gegen den § 4 dieses Gesetzes. Diese Lösung sollte auch für Österreich übernommen werden. Bei der Informantenschutzklausel handelt es sich, so sie an den Betriebsinhaber und den Betriebsangehörigen gerichtet ist, um eine Norm mit starkem Bezug zum Arbeitsrecht, wenngleich hier im Umweltrecht angesiedelt. Das Arbeitsrecht ist in Österreich aber eine sensible, der ausführlichen Vordiskussion durch die Sozialpartner vorbehaltene Materie. Auch ohne eine Strafbestimmung werden die Arbeitnehmerrechte durch eine Norm wie den § 9b UIG deutlich gestärkt, umso mehr als dieses Präjudiz weitere Kreise ziehen könnte.

Wir bitten in dieser Angelegenheit jedenfalls um erneute Befassung, so sich nach dem Begutachtungsverfahren wesentliche Änderungen ergeben sollten. Unsere Experten stehen Ihnen für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin